

Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim Ab dem 01.01.2023

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Hildesheim im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Der Stellenwert des Sports zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Personen mit und ohne Behinderung wird im Landkreis Hildesheim anerkannt. Die Inklusion im Sport ist ein wesentliches Anliegen. Die gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung am aktiven und passiven Sporterlebnis soll gefördert werden. Die Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für Inklusion im Vereins- und Freizeitsport. Bei der Bezuschussung sind die gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit des Bundes und des Landes Niedersachsen einzuhalten.

Die Sportförderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Hildesheim strebt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen die dem Erhalt, der Barrierefreiheit, dem Umbau, der Modernisierung oder der Sanierung bestehender Sportanlagen dienen und in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch die Unterstützung von Neubauten an.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Kommunen, der Kreissportbund (KSB) Hildesheim und die Sportfachverbände. Sportvereine und Fachverbände werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein soll

- seinen Sitz im Landkreis Hildesheim haben;
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen sein;
- Mitglied im KSB Hildesheim sein;
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein;
- aktive Jugendarbeit leisten. - Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren mindestens 15 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit - insbesondere für Kinder aus einkommensschwachen Familien - fördern;
- auf Einstandszahlungen (z.B. Aufnahmegebühr) jeglicher Art bei Kindern und Jugendlichen verzichten;
- einen Eigenanteil (inkl. Darlehen und Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % erbringen. Behinderten- und Seniorensportvereine sind von der Erbringung eines Eigenanteils ausgenommen.

Die Voraussetzungen, welche sich auf die Angebote der Jugendarbeit und den zu erbringenden Eigenanteil beziehen, entfallen für die Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck die überwiegende Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports ist.

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller*innen, gesichert sein. Die bereitgestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

Über die Gewährung der Zuschüsse und Zuweisungen entscheidet der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses oder der Zuweisung 1.000,00 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet einmal jährlich den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit.

Werden Sport- sowie Gemeinschaftsanlagen nach der Förderung durch den Landkreis Hildesheim ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung des Zuschusses anteilig verlangt werden.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Landkreis Hildesheim einzureichen. Ist der Beginn der Maßnahme vor der Entscheidung über einen Zuschuss geplant, hat der/die Antragsteller*in beim Landkreis Hildesheim die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Über die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Verwaltung.

Anträge können formlos beim Landkreis Hildesheim gestellt werden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Finanzierungsplan
- bei Baumaßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 25.000,00 € ein Kostenvoranschlag (Ausgabenzusammenstellung) und über 25.000,00 € eine Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
- Erklärung zur Teilnahme an der Umsetzung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“.

Sportanlagen und Gemeinschaftsanlagen müssen Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft oder des Vereins sein oder durch sonstige Nutzungsvereinbarung (Erbbaurecht, Pachtvertrag) noch mindestens 12 Jahre ab dem Jahr der Antragstellung zur Verfügung stehen.

§ 2

Zuwendung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen die der Erhaltung, Barrierefreiheit, Modernisierung, Sanierung oder dem Umbau von bestehenden Sportanlagen oder Gemeinschaftsanlagen dienen und in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch für Neubauten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der barrierefreien oder behindertengerechten Bestandsentwicklung von Sportanlagen im Vereins- und Freizeitsport, die von allen Bevölkerungsgruppen gemeinsam genutzt werden können (Inklusion).

Die Förderung von Club- und Vereinshäusern beschränkt sich auf Zuschüsse zur Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche für die notwendigen Sportfunktionsräume (z.B. Erneuerung der Bausubstanz, energetische Maßnahmen).

Die Fördersumme soll in der Regel bis zu 25 % der Gesamtausgaben ausmachen, höchstens jedoch 20.000,00 €. Die Zuwendung für Maßnahmen zur Barrierefreiheit beträgt bis zu 50 % der Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40.000,00 €.

Übersteigt der Gesamtbetrag der gestellten Anträge die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird der prozentuale Zuschussanteil entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst. Ein möglichst einheitlicher Prozentanteil wird auf alle Anträge verteilt.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln eines Haushaltsjahres werden 50 % für Maßnahmen, die der barrierefreien oder behindertengerechten Bestandsentwicklung von Sportanlagen im Vereins- und Freizeitsport dienen, bereitgestellt. Sollten weniger Anträge vorliegen und die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht benötigt werden, können andere Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden. Dies gilt auch umgekehrt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Bei einer baulichen Maßnahme, die der Infrastruktur für aktive Sportler*innen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Rahmen der Inklusion dient, aber auch den Zuschauenden den barrierefreien Zugang zu Sportanlagen ermöglicht, werden insbesondere folgende Maßnahmen bezuschusst:

- barrierefreie Umkleiden und Sanitärräume;
- Umbau von Sportplätzen, Sporträumen und Sporthallen;
- Umbau von Geräteräumen für Trainingsgeräte, Sport- und Spielgeräte;
- barrierefreie oder behindertengerechte Türen innerhalb von Sportgebäuden, Sporthallen und Schwimmbädern;
- Lifte für Schwimmbäder und Schwimmhallen;
- Zugänge zu Sportanlagen und Besucherbereichen, Rollstuhlrampen, Handläufe.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden;
- kommerziell genutzte Räume (z.B. Aufenthaltsräume, Küchen, Lagerräume, sowie hierfür vorzuhaltende Personal- und Besuchertoiletten, Kassenhäuschen);
- Platzumrandungen, Parkplätze; wiederkehrende Unterhaltungs- und Verschönerungsarbeiten.

§ 3

Sonstige Zuschüsse

1. Zuwendung zu den Aufwendungen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter*innen

Der Landkreis Hildesheim gewährt dem Kreissportbund Hildesheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiter*innen zur Weitergabe an die Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hildesheim. Die Zuwendung ist auf die Höhe von 70.500,00 € jährlich begrenzt. Grundlage ist die Richtlinie des Landessportbundes Niedersachsen für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter*innen oder Trainer*innen bei Vereinen in der jeweils gültigen Fassung. Über den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

2. Zuwendung zu den Aufwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können diese für nicht behinderte und behinderte Sportler*innen für die Teilnahme an Meisterschaften einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss kann pauschal bis zu 300,00 € bei Einzelsportler*innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres betragen. Für die Teilnahme mehrerer Einzelsportler*innen oder von Jugendmannschaften wird ein Zuschuss von bis zu 800,00 € gewährt. Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu beantragen und nachzuweisen. Drittmittel werden angerechnet.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung, der Teilnahmemeldung und den Belegen oder Nachweisen über die entstandenen Kosten beim Landkreis Hildesheim einzureichen. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Schulsport

Es werden außerunterrichtliche Schulsportwettbewerbe gefördert, soweit diese von den Schulsportfachberater*innen sowie von den Fachreferent*innen der Sportverbände für den Bereich des Landkreises Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) organisiert werden.

Über die Förderung, welche unter anderem die Kostenübernahme von Beförderungsmitteln, Siegerurkunden, Ehrenpreisen und die Kosten für die Planung und Durchführung der Wettbewerbe (z.B. Nutzungsentgelte für Sportstätten und -geräte, Aufwandsentschädigung) umfasst, wird im Einzelfall entschieden.

§ 5 Unfallversicherung

Alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 0 bis 18 Jahren in Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Hildesheim sind über den Landkreis Hildesheim beim Kommunalen Schadensausgleich in Hannover kostenfrei unfallversichert. Der Schadensausgleich richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalen Schadensausgleiches.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.01.2012 ihre Gültigkeit.